

Beitragsordnung des TSV Willsbach 1907 e.V.

(Gemäß §5 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der jährliche Grundbeitrag beträgt:
 - a) Jugendbeitrag bis 21 Jahre 35,- €
 - b) Erwachsene über 21 Jahre 65,- €
 - c) Ehepaare 100,- €
 - d) Familienbeiträge

1 Erwachsener + 1 Kind bis 21 Jahre	80,- €
1 Erwachsener + 2 Kinder bis 21 Jahre	90,- €
1 Erwachsener + 3 Kinder und mehr bis 21 Jahre	95,- €
2 Erwachsene + 1 Kind bis 21 Jahre	115,- €
2 Erwachsene + 2 Kinder bis 21 Jahre	125,- €
2 Erwachsene + 3 Kinder und mehr bis 21 Jahre	130,- €
 - e) Alleinerziehende mit Kind bis 21 Jahre 65,- €
 - f) Rentner 35,- €
 - g) Ruhestandsehepaare 50,- €
 - h) Ehrenmitglieder und deren Ehegatten sind beitragsfrei. Ermäßigungen wegen Ausbildung usw. entfallen.
4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe (Rente, Sonderfälle) sind mit entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen. Adressenänderungen sind mitzuteilen, ebenso evtl. neue Bankverbindungen und Kontonummern.
5. Im Grundbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen.
6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren am 1. April jeden Jahres. Beitragskonto des Vereins:
Volksbank Oberes Sulmtal eG, BLZ 620 619 91, Konto-Nr. 71876014

7. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. April jeden Jahres (zusätzlich 5,- € Bearbeitungsgebühr) auf das oben angegebene Beitragskonto. Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
8. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Beitrag, ab 1. Juli der halbe Beitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Hauptkassierer oder bei der Mitgliederverwaltung bis zum 1. Dezember schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.
11. Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektr. Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach Bundesgesetz gespeichert.

Der Vorstand

Stand: März 2011